

1094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 15. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) und die Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG, BGBl. Nr. 25/1988), im folgenden als „Hochschulen“ bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen — TechStG 1990, BGBl. Nr. 373/1990, über das Studium der Architektur sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, über die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

2. In § 5 Z 2 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(des Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(des Akademiekollegiums)“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Studienplan im Widerspruch zu diesem Bundesgesetz oder anderen Gesetzen oder Verordnungen steht oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.“

5. In § 8 Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ sowie der Klammerausdruck „(Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegiums)“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „(vom Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ und „(Professorenkollegium)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Abteilungskollegium, an der Akademie der bildenden Künste vom Professorenkollegium“ durch „Abteilungskollegium (Akademiekollegium)“ ersetzt.

8. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 müssen in der betreffenden Studienrichtung auf einem Gebiet der Künste oder der Wissenschaften tätig sein. Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 Z 1 muß Leiter einer Meisterschule, Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung sein. Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung und österreichische Staatsbürger sein.“

9. In § 12

a) wird vor Abs. 1 folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) **(Verfassungsbestimmung)** Wahlberechtigt und wählbar zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Studienkommission sind jene Hochschulangehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erster Satz erfüllen

und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang haben wie österreichische Staatsbürger.“

- b) werden die bisherigen Absätze 1 und 2 als Abs. 2 und 3 bezeichnet und
- c) entfällt der bisherige Absatz 3.

10. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 ist in einer Wahlversammlung vorzunehmen, deren Einberufung und Leitung durch den Abteilungsleiter (Rektor der Akademie der bildenden Künste) zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 zweiter Satz sowie des Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. § 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder teils Studienrichtungen der Hochschulen, teils solchen der Universitäten angehören, vom Rektor der Hochschule, an der der Schwerpunkt des Studienprogrammes liegt, nach Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder eine andere künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, wenigstens ein Fach ein zentrales künstlerisches Fach ist und die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 nicht ausreichen (studium irregulare).“

12. In § 20 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

15. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist das im Ausland erworbene Reifezeugnis eines Bewerbers einem österreichischen Reifezeugnis nicht gleichwertig, so sind vom Rektor die erforderlichen und vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer abzulegenden Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt.“

16. In § 23 Abs. 7 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

17. In § 27 Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

18. In § 30 Abs. 1 wird

- a) nach dem Wort „ausländischen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt und
- b) folgender Satz angefügt:

„Das zuständige Organ der Hochschule kann die Anrechnung von Studien im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften, durch Verordnung festlegen; diese ist durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Hochschule und durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

19. In § 31 Abs. 2 wird

- a) nach dem Wort „ausländischen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt und
- b) folgender Satz angefügt:

„Das zuständige Organ der Hochschule kann die Anerkennung von Prüfungen im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften durch Verordnung festlegen; diese ist durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Hochschule und durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

20. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Prüfungssenat dürfen im Einzelfall neben dem Vorsitzenden höchstens zehn Mitglieder angehören.“

21. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und an der Akademie der bildenden Künste in Wien für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Sind in einer Studienrichtung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor weitere Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreise jener Hochschulprofessoren, die ein fachverwandtes zentrales künstlerisches Fach vertreten, namhaft zu machen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.“

22. § 39 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

1094 der Beilagen

3

23. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zahl der Wiederholungen nicht bestandener Aufnahmsprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen, soweit nicht § 34 Abs. 4 anzuwenden ist, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren.“

24. § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

25. Dem § 42 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Mit Ausnahme der Diplom- und Abschlußprüfungszeugnisse ist eine Beglaubigung nicht erforderlich.“

26. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der eingerechneten Semester, alle für die Studienrichtung (den Studiengang) vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten zu enthalten.“

27. Im § 44 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 44 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. in den Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A sein Studium nicht innerhalb der doppelten Studiendauer gemäß Anlage A, gemessen an der Zahl der inskribierten Semester, mit der letzten Diplomprüfung abgeschlossen hat (§ 34 Abs. 3 letzter Satz).“

28. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gesamt(Akademie)kollegium hat auf Ansuchen Absolventinnen der ordentlichen Studien den akademischen Grad „Magistra der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magistra artium“, Absolventen der ordentlichen Studien den akademischen Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, jeweils abgekürzt „Mag. art.“ zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig.“

29. In § 45 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

30. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Verleihungsurkunde hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. absolvierte Studienrichtung (absolvierter Studiengang) in der gesetzlich festgelegten Bezeichnung;
4. Studiendauer und Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades in allen gesetzlich festgelegten Formen;

5. studiengesetzliche Grundlage der Verleihung.“

31. Dem § 45 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.“

32. In § 46 Abs. 2 und 4 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ sowie in Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegiums)“ ersetzt.

33. Dem § 47 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde derselbe akademische Grad gemäß § 45 Abs. 7 mehrfach verliehen, so darf dieser Grad nur einfach geführt werden.“

34. § 49 lautet:

„Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

§ 49. (1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifizierung eine der Voraussetzungen darstellt, und die an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt im Ausland ein Studium absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses beim Gesamt(Akademie)kollegium jener Hochschule, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung).

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende inländische Studium beziehungsweise den entsprechenden inländischen akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich oder der Nachweis im Sinne des Absatz 1 erster Satz;
- c) bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der anerkannten ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt zum Studium zugelassen wurde;
- d) Nachweis über die vergleichbare Qualität des an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt im Ausland absolvierten Studiums mit dem Studium an einer österreichischen

Hochschule künstlerischer Richtung, sofern diese für das Gesamt(Akademie)kollegium nicht außer Zweifel steht;

- e) die Nachweise über die an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten und der allenfalls angefertigten Diplomarbeit;
- f) diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, falls jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Studienabschlusses ausgestellt wurde.

Die Unterlagen gemäß lit. a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das Gesamt(Akademie)kollegium kann von der Vorlage einzelner Urkunden absehen, wenn innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten beigebracht werden können, und überdies die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden Studienvorschriften einschließlich des an der Hochschule geltenden Studienplanes hat das Gesamtkollegium nach Anhörung des Abteilungskollegiums, an der Akademie der bildenden Künste in Wien das Akademiekollegium zu prüfen, ob das im Ausland absolvierte Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist.

(5) Sofern die Gleichwertigkeit gemäß Abs. 4 nicht zur Gänze gegeben ist und einzelne Ergänzungen fehlen, so hat der Antragsteller als Gasthörer die ihm vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(6) Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 hat das Gesamt(Akademie)kollegium bescheidmäßig festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß das im Ausland absolvierte Studium entspricht und welchen inländischen akademischen Grad, beziehungsweise welche inländische Berufsbezeichnung der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Das Recht gemäß § 48 bleibt unberührt. Die erfolgte Nostrifizierung ist auf der Urkunde gemäß Abs. 2 lit. f zu vermerken.

(7) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Hochschulprofessor oder Ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse einer ausländischen anerkannten Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie im Ausland erworbene akademische Grade als nostrifiziert. Der

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung des Gesamt(Akademie)kollegiums unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(8) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§ 30 und § 31) nicht anzuwenden, wohl aber sind die Bestimmungen über den Verlust der akademischen Grade (§ 46) anzuwenden.

(9) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Hochschule gestellt werden. Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen.

(10) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt.“

35. Dem bisherigen Text des § 50 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen (§ 21) kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Führung einer Berufsbezeichnung eingeräumt werden, sofern dieser Lehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung samt allfälliger Abkürzung ist vom Gesamt(Akademie)kollegium nach Anhörung des oder der für die Durchführung des Lehrganges verantwortlichen Angehörigen der Hochschule vorzuschlagen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfte ...“ oder „Akademisch geprüfter ...“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu bestehen.“

36. In § 51 Abs. 3 ist im ersten Satz nach dem Wort „Erhebungen“ die Wendung „unter Angabe der Matrikelnummer“ einzufügen.

37. § 51 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen automationsunterstützt verarbeitete Daten der Studierenden sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 54) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß dem Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammhochschule, Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus;
5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;

6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inskriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter Studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.

(6) Der Hochschulbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnsystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, akademischer Grad, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse.“

38. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Bescheide des Vorsitzenden des Prüfungssenates oder der Prüfer, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert oder eine Prüfung für ungültig erklärt oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamt(Akademie)kollegium als zweite und letzte Instanz zulässig.“

39. In § 56 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(das Akademiekollegium)“ ersetzt.

40. Dem bisherigen Text des § 57 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; die Abs. 2 bis 7 lauten:

„(2) § 1, § 5 Z 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 6 und 8, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 12, § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und 7, § 27 Abs. 6, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1, 4, 5 und 7, § 46 Abs. 2, 3 und 4, § 47, § 49, § 50, § 51 Abs. 3, 5 und 6, § 52 Abs. 2, § 56 Abs. 4 sowie die Anlage A, Abschnitte III, VI, VII und X bis XIII sowie die Anlage B Z 5 zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten nach Maßgabe der folgenden Absätze mit 1. Oktober 1993 in Kraft. Zugleich treten § 12 Abs. 3, § 39 Abs. 4 letzter Satz und § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(3) Die nachstehenden Bestimmungen sind in ihrer bis zum angegebenen Zeitpunkt geltenden Fassung wie folgt anzuwenden:

1. § 16 Abs. 3 auf Ansuchen, die vor dem 1. Oktober 1993 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind;
2. § 40 Abs. 2 für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Oktober 1993 Prüfungen gemäß § 40 Abs. 2 bereits zweimal wiederholt haben;
3. § 49 auf Verfahren, die vor dem 1. Oktober 1993 anhängig gemacht worden sind.

(4) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein akademischer Grad gemäß § 45 Abs. 1 verliehen wurde, können diesen Grad in der

weiblichen Form führen. Der Rektor der Hochschule, an welcher der akademische Grad erworben wurde, hat auf Antrag der Absolventin mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades in weiblicher Form festzustellen.“

41. In der Anlage A, Abschnitt III, Gesang und Musiktheater, hat es in Z 25 A. nach „Aufnahmeprüfung:“ zu lauten:

„Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist auch der Nachweis von Vorkenntnissen aus allgemeiner Musiklehre und von Kenntnissen der deutschen Sprache zu erbringen.“

42. In der Anlage A, Abschnitt VI, Jazz, lauten

- a) in Z 31 A. die sonstigen Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:
 - „a) Theorie der Jazzmusik;
 - b) Jazzgeschichte;
 - c) Improvisation;
 - d) Rhythmik;
 - e) Klavier;
 - f) Ensemble;
 - g) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
 - h) Ensemble und Orchester (Klassik);
 - i) Big Band (für Instrumentalisten);
 - j) Korrepetition (für Sänger);
 - k) Englisch (für Sänger).“

und

- b) in Z 31 B. (Studienzweig „Jazz-Instrument, Jazz-Gesang“) die sonstigen Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:
 - „a) Improvisation;
 - b) Ensemble;
 - c) Big Band (für Instrumentalisten);
 - d) Musiktechnologie;
 - e) Vokalensemble;
 - f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
 - g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes;
 - h) Gesangspraxis oder Instrumentalpraxis nach Maßgabe des gewählten Instrumentes.“

43. In der Anlage A, Abschnitt VII, Darstellende Kunst, lauten

- a) in Z 32 A. die sonstigen Pflichtfächer im Grundstudium:

„Bewegungsformen“
- b) in Z 32 B. Studienzweig „Schauspiel“, die sonstigen Pflichtfächer:
 - „a) Theater- und Literaturgeschichte;
 - b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
 - c) Kostüm und Maske;
 - d) Theatertanz;
 - e) Körperliches Training;

- f) Hörspiel;
 - g) Fernsehen;
 - h) Rechtskunde.“
- und wird
- c) in Z 32 B. Studienzweig „Regie“, bei den sonstigen Pflichtfächern folgende lit. i angefügt:
„i) Rechtskunde.“
44. In der Anlage A, Abschnitt X,
- a) lautet die Überschrift:
„Malerei, Graphik, Experimentelle visuelle Gestaltung, Plastisches Gestalten.“
 - b) lauten die Studienrichtungen:
„Malerei und Graphik; Bildhauerei; Experimentelle visuelle Gestaltung; Medailleurekunst und Kleinplastik.“
 - c) wird in B. Besondere Bestimmungen, Z 39, Zentrales künstlerisches Fach, lit. b der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt,
 - d) entfällt in B. Besondere Bestimmungen, Z 39, Zentrales künstlerisches Fach, lit. c,
- und wird
- e) in B. Besondere Bestimmungen, nach der Z 39 folgende Z 40 angefügt:

„40. Studienrichtung „Experimentelle visuelle Gestaltung“:

Zentrales künstlerisches Fach:
Visuelle Gestaltung und Konzeptionelle Kreativität

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kultur- und Gesellschaftstheorie;
- b) Kunstphilosophie und Ästhetik;
- c) Kunstgeschichte;
- d) Realisation materieller und immaterieller Konzepte;
- e) Kulturpolitik und Kulturmanagement;
- f) Medienanalyse und Medienreflexion.“

45. In der Anlage A, Abschnitte X bis XIII, erhalten die bisherigen Studienrichtungen Z 40 bis Z 49 die Bezeichnungen Z 41 bis Z 50.

46. In der Anlage B Z 5 lautet der erste Satz nach der Überschrift „Aufnahmsprüfung“:

„Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre und der deutschen Sprache nachzuweisen.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 lautet:

„(8) Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen, Meisterschulen und Lehrkanzeln für Architektur an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.“

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 374/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 vierter und fünfter Satz lauten:

„Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen, Meisterschulen und Lehrkanzeln für Architektur an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.“

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Probleme:**

- Anpassungsbedarf an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Weitere Stärkung der Autonomie im Studienrecht noch nicht realisiert.
- Die Zahl der Prüfungswiederholungen ist im internationalen Vergleich überhöht.
- Interpretationsprobleme bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen.
- Nichtberücksichtigung von Anliegen einzelner Studienkommissionen.
- Fehlen akademischer Grade in weiblicher Form.

Ziele:

- Rechtsanpassung an die Regelungen im (künftigen) EWR.
- Ausbau der Autonomie im Studienrecht.
- Reduzierung der Zahl der Prüfungswiederholungen.
- Neufassung von Bestimmungen zur Verbesserung der Vollziehung.
- Neustrukturierung des Fächerkataloges in Anlage A.
- Schaffung von akademischen Graden in weiblicher Form.

Alternative:

- Hinsichtlich der Anpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum besteht keine Alternative.
- Beibehaltung einzelner nicht zufriedenstellender Regelungen.

Kosten:

- Keine.

EG-Konformität:

- Wird hergestellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Die Rechtsanpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert die Umgestaltung von Bestimmungen des geltenden Kunsthochschul-Studiengesetzes, wie zB Regelungen, die auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellen oder die Mehrfachverleihung von akademischen Graden, basierend auf der EG-Regelung über die Anerkennung von Diplomen. Auch die Klarstellung und Neufassung der Nostrifizierungsbestimmungen ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

2. Maßnahmen, die einen weiteren Ausbau der Autonomie im Studienrecht und die Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen betreffen, wie zB die Genehmigung der studia irregularia und die Bewilligung der Prüfungswiederholungen durch die Prüfer ohne Befassung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, sind legislatisch umzusetzen.

3. Im Entwurf sind ferner Bestimmungen enthalten, die der Bereinigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. In Anlehnung an die Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 306/1992, wurden auch für den Kunsthochschulbereich relevante Lösungen entsprechend berücksichtigt.

4. Darüber hinaus sind Vorschläge einzelner Studienkommissionen beziehungsweise Gesamts Studienkommissionen, die die Neustrukturierung und Verbesserung von Studiengängen zum Gegenstand haben, zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten für den Bund.

Die EG-Konformität ist gegeben bzw. wird im Zuge dieser Novellierung hergestellt.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Diese Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an neue Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Z 2, 3, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 16, 17, 29, 32 und 39:

Das Kollegialorgan der Akademie der bildenden Künste in Wien heißt seit Inkrafttreten des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 „Akademie-kollegium“, diese Anpassung ist vorzunehmen.

Zu Z 4:

Die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf die in den Organisationsvorschriften fehlenden Gründe, die die Nichtgenehmigung von Studienplänen wegen der finanziellen Auswirkungen rechtfertigen, ist erforderlich. Im Universitäts-Organisationsgesetz ist dieser Untersagungsgrund ebenfalls enthalten.

Zu Z 8 und Z 9:

Derzeit dürfen ausschließlich österreichische Staatsbürger Mitglieder der Studienkommission sein; dies widerspricht, mit Ausnahme der Regelung für studentische Mitglieder, den geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen. Der Zugang von Personen, die als Ausländer an den österreichischen Kunsthochschulen in der Lehre und bei der Erschließung der Künste mitwirken, soll dadurch eröffnet werden.

Zu Z 10:

Durch Art. IV der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 148/1988, betreffend die Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, wurden die beim Dienststellenausschuß für die sonstigen Bediensteten bezeichneten Personengruppen, also die Bundes- und Vertragslehrer sowie die Vertragsassistenten, dem Dienststellenausschuß für die Hochschullehrer zugeordnet. Es ist jedoch zweckmäßiger, diese rein organisationsrechtliche Aufgabe der Wahlleitung analog zur Professorenkurie von der Personalvertretung zu entkoppeln und dem betreffenden Abteilungsleiter zu übertragen.

Zu Z 11:

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare an den jeweiligen

Rektor der Hochschule dient einem weiteren sinnvollen Ausbau der Autonomie der Hochschulen künstlerischer Richtung im Studienrecht. Da die inhaltliche Entscheidung bereits jetzt von den zuständigen Organen der Hochschulen getroffen wird, soll nunmehr der Rektor jener Hochschule, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogrammes liegt und an der auch der akademische Grad verliehen wird, nach Befassung der betroffenen Studienkommissionen, den Antrag auf Bewilligung eines studium irregulare genehmigen, wenn nicht im Wege des Fächertausches nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten vorgegangen werden kann.

Sinn dieser Neuregelung ist es auch, die formelle Entscheidung dorthin zu verlagern, wo die inhaltliche Entscheidung erfolgt. Eine gesonderte Bestimmung ist für den Fall vorzusehen, daß ein solches studium irregulare nur im Einvernehmen mit allen an einem Studienprogramm beteiligten Hochschulen und Universitäten bewilligt und durchgeführt wird.

Zu Z 15:

Durch die ständig wachsende internationale Verflechtung des Studienwesens ist es notwendig, auch bei der Zulassung zu einem Kunsthochschulstudium, das die Ablegung einer Reifeprüfung voraussetzt, Änderungen vorzunehmen. Die Überprüfung solcher ausländischen Reifezeugnisse, ausgenommen sind weiterhin Konventionszeugnisse gemäß der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, durch den Rektor soll sicherstellen, daß der Zulassungswerber über ein Ausbildungsniveau verfügt, das ihn zur Absolvierung des gewählten Studiums befähigt. Ein Vergleichsmaßstab könnte der Katalog von Unterrichtsgegenständen an derjenigen Form einer höheren Schule in Österreich sein, die dem Reifezeugnis des Bewerbers inhaltlich am nächsten kommt.

Zu Z 18 und 19:

Diese Änderungen erleichtern die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Absolvierung von Studien im Ausland, insbesondere auch für die Teilnahme an den zahlreichen EG-Programmen (zB ERASMUS).

Im übrigen wird klargestellt, daß es sich bei den ausländischen Hochschulen jedenfalls um **anerkannte** zu handeln hat.

Zu Z 20 und 21:

Zur Vermeidung von unüberschaubaren Prüfungssenaten, deren Mitglieder im Einzelfall oft gar

nicht von der jeweiligen Prüfung betroffen sind, soll es in Hinkunft möglich sein, zwar für jede Studienrichtung einen Prüfungssenat zu bilden, dem die Fachvertreter, und zwar diejenigen, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach repräsentieren, als Mitglieder anzugehören haben, daß aber eine Höchstzahl von jeweils zehn Mitgliedern — neben dem Vorsitzenden — an der Entscheidungsfindung bei der Diplomprüfung mitzuwirken haben. Für die Beschlußfähigkeit eines Prüfungssenates im Einzelfall ist dann, wenn Fachvertreter nicht ausreichend vorhanden sind, vorzusehen, daß auch ein Hochschulprofessor eines fachverwandten künstlerischen Faches in den Prüfungssenat aufgenommen werden kann.

Zu Z 22:

Für diese Rundungsbestimmung fehlt der Regelungsbedarf auf gesetzlicher Basis, da die Kunsthochschul-Studienevidenz-Verordnung nunmehr entsprechende Bestimmungen enthält.

Zu Z 23 und 24:

Auch diese Neuregelungen betreffen die Übertragung der Bewilligung der Prüfungswiederholungen generell in den Zuständigkeitsbereich der Hochschule, da eine Einschaltung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entbehrlich scheint. Ferner wird die Zahl der Prüfungsantritte reduziert und der im EG-Raum üblichen Zahl angenähert. Die Aufhebung des Genehmigungsverfahrens beseitigt auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu Z 25:

Grundsätzlich ist bei der maschinellen Ausstellung von Zeugnissen der bloße Aufdruck des Namens der Urkundsperson ausreichend. Eine Beglaubigung jedoch ist bei „höherrangigen“ Zeugnissen unentbehrlich und mußte daher eigens normiert werden.

Zu Z 26:

Abgangsbescheinigungen müssen eine vollständige Information über den bisherigen Studienverlauf geben und daher auch nicht bestandene Prüfungen enthalten.

Zu Z 27:

Die in § 34 Abs. 2 normierte Unzulässigkeit, das Studium unter bestimmten Voraussetzungen fortzusetzen, erfordert auch die Berücksichtigung im Rahmen dieser Bestimmung.

Zu Z 28:

Absolventinnen haben mit dieser Neuregelung Anspruch auf Verleihung des akademischen Grades

in weiblicher Form. Diese Möglichkeit korrespondiert auch den Intentionen des Art. 7 a B-VG, wonach Titel auch in der weiblichen Form verwendet werden dürfen.

Zu Z 30:

In Anlehnung an § 34 Abs. 4 AHStG wurde ein Mindestkatalog von Angaben festgelegt, die in den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade aufzunehmen sind. Auf Grund der Erfahrungen über die unterschiedliche Handhabung an den einzelnen Hochschulen, insbesondere aber für eine Vermeidung von unrichtigen Beurteilungen der bisher ausgestellten Abschlußbescheinigungen nunmehr gesetzlich festgelegt werden, welche Angaben die Verleihungsurkunde aufzuweisen hat.

Zu Z 31 und 33:

Im Kunsthochschulbereich scheint schon im Hinblick auf die Art der Studien und des Fehlens der im universitären Bereich gesetzlich zulässigen vielfältigen Möglichkeiten, wie zB Erweiterungsstudien, auch eine mehrmalige feierliche Verleihung, falls mehrere ordentliche Studien absolviert wurden, gerechtfertigt. Ausgehend von der EG-Regelung über die Anerkennung von Diplomen, wurde daher die Möglichkeit geschaffen, den akademischen Grad mit demselben Wortlaut zwar mehrfach zu verleihen, geführt werden darf dieser lediglich in einfacher Form.

Zu Z 34:

Die Erfahrungen mit den Nostrifizierungsangelegenheiten haben das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der Judikatur der Höchstgerichte veranlaßt, eine umfassende Neuregelung auch mit Bezugnahme auf die EG-Konformität vorzunehmen.

1. Eine grundlegende Änderung betrifft den Umstand, daß nicht nur, wie bisher, die ordentlichen Studien, sondern auch die Kurzstudien nostrifiziert werden können. Aus diesem Grunde wird der Begriff des ordentlichen Studiums nicht mehr verwendet und durch den allgemeinen Begriff „Studium“ ersetzt. Ein an einer anerkannten ausländischen Hochschule bzw. an einer solchen gleichrangigen Anstalt im Ausland abgeschlossenes Kurzstudium kann demnach ebenso Gegenstand eines Nostrifizierungsverfahrens sein.

2. Der ordentliche Wohnsitz des Antragstellers wurde weiterhin als notwendiger Anknüpfungspunkt beibehalten. Um aber solchen Antragstellern entgegenzukommen, die die begründete Absicht haben, sich dauernd in Österreich niederzulassen

und hier einen Beruf auszuüben, der den Studienabschluß einer Hochschule künstlerischer Richtung oder die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses voraussetzt, wurde ein alternatives Tatbestandselement geschaffen.

3. Weiterhin gilt allgemein als Voraussetzung für die Durchführung eines Nostrifizierungsverfahrens die Einrichtung eines vergleichbaren Studiums an einer der Hochschulen künstlerischer Richtung in Österreich. Entscheidend ist also nach wie vor die Qualität der Studien und der Hochschulen als Grundlage für die Entscheidung des Gesamt(Akademie)kollegiums.

4. Wesentlich ist jedoch die Neuerung, daß die Beweislast für die Erbringung und Vorlage der Nachweise dem **Antragsteller** obliegt. Detailliert wird aufgezählt, welche Unterlagen — wenn auch einzelne in beglaubigter Abschrift — beizubringen sind. Insbesondere hat nunmehr der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen, daß er im Ausland sein Studium an einer **anerkannten** Hochschule absolviert hat, deren Anforderungsprofil den Qualitätskriterien der österreichischen Hochschulen entspricht. Nur für den Fall, daß die Qualität und der Status der Hochschule im Ausland außer Streit stehen, kann von der Erbringung eines solchen Nachweises abgesehen werden.

Mit dieser Neuregelung wird auch klargestellt, daß dem zweiten Halbsatz des § 28 lit. e des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes materiell derogiert wurde. Antragsberechtigt ist demnach in Hinkunft ausschließlich der Nostrifikationswerber. Dem Abteilungskollegium kommt in einzelnen Belangen ein Mitwirkungsrecht im Sinne einer Anhörung zu.

5. Das für die Nostrifizierung zuständige Organ der Hochschule, also das Gesamt(Akademie)kollegium, kann zwar von der Vorlage einzelner Unterlagen absehen, doch müssen die insgesamt vorgelegten Unterlagen für eine abschließende Entscheidung ausreichen.

6. Bei der Prüfung des Ansuchens sind die einzelnen Kriterien der Gleichwertigkeit des im Ausland absolvierten Studiums maßgeblich. Hiefür sind die im Inland geltenden besonderen Studienzustandsvorschriften zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen. Die Hauptfrage für die Nostrifizierbarkeit eines im Ausland abgeschlossenen Hochschulstudiums, also eines ordentlichen Studiums oder eines Kurzstudiums, ist die Fähigkeit des Antragstellers, künstlerisch, beziehungsweise wissenschaftlich-künstlerisch in gleicher Weise vorgebildet zu sein wie ein Absolvent einer österreichischen Hochschule künstlerischer Richtung. Von Amts wegen ist hierbei festzustellen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß am ehesten entspricht. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann auch ein Stichpro-

ben-Test durchgeführt werden, um nähere Auskünfte über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten.

7. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurde von der bescheidmäßigen Festlegung von Auflagen während des Verfahrens Abstand genommen. Einzelne Ergänzungen, die aufgetragen werden können, sollten ein Ausmaß von 25 Prozent des nach den österreichischen besonderen Studienvorschriften geforderten Leistungsumfanges nicht überschreiten. Damit im Zusammenhang steht auch die Änderung des Hörerstatus eines Nostrifikationswerbers und seine organisatorische Einordnung als Gasthörer.

8. Treffen sämtliche Voraussetzungen zu, bzw. werden die aufgetragenen Ergänzungen vom Antragsteller erbracht, so ist die Nostrifizierung, die konstitutiven Charakter hat, bescheidmäßig auszusprechen. Im Falle der Abweisung des Antrages ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Zulassung zum entsprechenden Studium und der Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen hinzuweisen.

Die übrigen Bestimmungen nehmen auf die geltende Rechtslage Bezug, wie zB die Nostrifizierung der akademischen Grade und der Studienabschlüsse von Personen, die auf die Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors in Österreich ernannt werden oder die Unzulässigkeit der Nostrifizierung in jenen Fällen, in denen zB der Bewerber in Österreich bereits vom Studium ausgeschlossen wurde.

Zu Z 35:

Über Wunsch der Hochschulen künstlerischer Richtung ist nunmehr vorgesehen, den Absolventen von Lehrgängen, ebenso wie bereits den Absolventen der Kurzstudien, durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung eine Berufsbezeichnung zu verleihen, sofern dieser Lehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Nach dem Vorbild des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes kann auch für solche Berufsbezeichnungen jeweils eine entsprechende Abkürzung vorgesehen werden.

Zu Z 36 und 37:

Das Datenschutzgesetz (§ 6) verlangt die ausdrückliche Nennung der Matrikelnummer in diesem Gesetz. Dadurch ist sichergestellt, daß die Hochschulstatistik, die zum Großteil auf Verwaltungsdaten der Hochschulen beruht, in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden kann.

Ein erheblicher Teil der gemäß § 51 Abs. 5 zulässigen statistischen Erhebungen wird durchge-

führt, indem Daten der Zentralen Hörerevidenz gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt werden, sodaß die (neuerliche) Ermittlung dieser Informationen beim Studierenden selbst entbehrlich ist.

Anläßlich der Erlassung der Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung wurde vom Datenschutzrat angeregt, die nähere Spezifikation der Datenarten und ihre Auflistung gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes im Kunsthochschul-Studiengesetz ausdrücklich vorzunehmen. Es handelt sich dabei um jene Daten, die von den Hochschulen in regelmäßigen Abständen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt werden.

Die Zentrale Hörerevidenz hat im wesentlichen zwei Funktionen, nämlich Datenaufbereitung für die amtliche Hochschulstatistik und Quelle der ressorteigenen Statistik (zB Hochschulbericht). Bei der Vorbereitung der Daten für das Statistische Zentralamt ist es aber auch erforderlich, Fehlverwendungen oder Mehrfachvergaben von Matrikelnummern zu bereinigen. Dafür sind das Geburtsdatum und der Name des Studierenden unverzichtbar, obgleich der Name für die eigentlichen statistischen Auswertungen nicht relevant ist.

Auch an den Hochschulbibliotheken soll das automationsunterstützte Bibliotheks-Entlehnssystem (BIBOS) aufgebaut werden. Zur Durchführung sind einige personenbezogene Daten der Studierenden erforderlich. Mit dieser neuen Bestimmung wird die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung vom Rektorat (Akademiedirektion) an die jeweilige Hochschulbibliothek geschaffen.

Zu Z 38:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Zuständigkeit in Prüfungsangelegenheiten klargestellt, das Gesamt(Akademie)kollegium fungiert als zweite und letzte Instanz.

Zu Z 40:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sollen mit 1. Oktober 1993 in Kraft treten. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist auf einige Regelungen näher einzugehen.

Anträge auf Genehmigung eines studium irregulare, die vor dem Datum des Inkrafttretens im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind, sind noch nach der alten Rechtslage zu behandeln.

Jene Prüfungskandidaten, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die genannten Prüfungen bereits

zweimal abgelegt haben, sollen weiterhin die bis zum Inkrafttreten geltenden Wiederholungsmöglichkeiten haben.

Die Neuregelung über die Nostrifizierung gilt für jene Verfahren, die nach dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Novelle anhängig gemacht werden. Alle übrigen Verfahren sind noch nach der alten Rechtslage durchzuführen.

Absolventinnen, denen der akademische Grad noch nicht in der weiblichen Form verliehen wurde, können diesen nunmehr führen und sind überdies berechtigt, einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu verlangen.

Zu Z 41:

Es wurde gefordert, von den Studierenden der Studienrichtung „Gesang“ Grundkenntnisse der Deutschen Sprache als Aufnahmuvoraussetzung zu verlangen. Solche Sprachkenntnisse sind für eine Ausbildung in diesem Fach in Österreich unerlässlich.

Zu Z 42:

Dieser Änderungsvorschlag basiert auf eingehenden Beratungen der Studienkommission in Graz und berücksichtigt die notwendigen Gegebenheiten und Erfahrungen in dieser Studienrichtung. Die Neustrukturierung bezieht sich in beiden Studienabschnitten vor allem auf die sonstigen Pflichtfächer, die unter einem Sammelbegriff zusammengefaßt sind und dadurch eine flexiblere Gestaltung des Studienplanes ermöglichen.

Zu Z 43:

Die Studienkommissionen für die Studienrichtung „Darstellende Kunst“ in Wien, Graz und Salzburg haben eine Änderung der im Fächerkatalog genannten Pflichtfächer im Grundstudium und in den jeweiligen Studienzweigen im zweiten Abschnitt beschlossen, die eine maßgebliche Änderung des Fächerkataloges bewirken. Die Verringerung des Stundenausmaßes im Interesse der Studierenden und damit verbunden eine Entlastung des jeweiligen Hochschulbudgets ist zu begrüßen.

Zu Z 44:

An der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wird seit 1979 versuchsweise eine Ausbildung im Bereich der Experimentellen visuellen Gestaltung angeboten, die die Vielfalt künstlerischer Phantasie in unterschiedlichen Umsetzungsformen (Architektur, Design, Photo, Film, Video, Rauminstallation usw.) zum Gegenstand hat. Nunmehr soll eine zeitgemäße Computerausbildung dazukommen, um eine zukunftsorientierte Berufsausbildung garantieren zu können. Dabei steht die konzeptionelle Kreativität im Zentrum der künstlerischen Ausbildung, begleitet von theoretischen Lehrinhalten, die in den sonstigen Pflichtfächern ihren Niederschlag finden. Der von der Meisterklasse gestellte Antrag auf Einrichtung einer eigenen Studienrichtung wurde auch vom Gesamtkollegium der Hochschule unterstützt.

Im Unterschied zur Visuellen Mediengestaltung, die anwendungsorientiert ausgerichtet ist, stellt die neue Studienrichtung weiterhin das Experiment in den Mittelpunkt der Ausbildung und tritt somit nicht in Konkurrenz zu den anwendungsorientierten Meisterklassen. Der Umfang soll bei acht Semestern — wie bisher im Studienversuch — bleiben.

Zu Z 45:

Durch die Einfügung der neuen Studienrichtung „Experimentelle visuelle Gestaltung“ als Z 40 erhalten die nachfolgenden Studienrichtungen in der Anlage A neue Ziffern.

Zu Z 46:

Deutschkenntnisse haben sich für eine Musiktherapie-Ausbildung in Österreich als unerlässlich erwiesen.

Zu Artikel II und III:

Die Neufassung des § 38 Abs. 3 (Z 21) erfordert eine Anpassung und Adaptierung der besonderen Studiengesetze, da in diesen Sonderbestimmungen für die Studienrichtung Architektur, die auch an den bildnerischen Kunsthochschulen eingerichtet ist, enthalten sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der jeweils geltenden Fassung) und die Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955), im folgenden als „Hochschulen“ bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der jeweils geltenden Fassung über die Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der jeweils geltenden Fassung, über die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 5 Z 2

2. Außerordentliche Hörer:

Außerordentliche Hörer sind Personen, die das in der Z 1 angeführte Lebensalter erreicht haben und die auf bestimmte Zeit zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder zur Teilnahme an Lehrgängen und Kursen zugelassen werden. Für Lehrgänge und Kurse kann die Altersgrenze vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) nach Maßgabe des Ausbildungszieles herabgesetzt werden.

§ 7 Abs. 3

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unter Bedachtnahme auf den Bedarf und auf die örtlichen Gegebenheiten nach Anhörung des Gesamtkollegiums (des Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) durch Verordnung zu bestimmen, welche Studienrichtungen an den Abteilungen der Kunsthochschulen (an der Akademie der bildenden Künste) einzurichten sind. Werden mehrere Abteilungen einer Kunsthochschule oder eine Abteilung und die Akademie der bildenden Künste oder eine dieser Einrichtungen und eine Abteilung einer anderen Kunsthochschule oder eine

Vorgeschlagene Fassung

§ 1

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) und die Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 1 Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG, BGBl. Nr. 25/1988), im folgenden als „Hochschulen“ bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen — Tech-StG 1990, BGBl. Nr. 373/1990, über das Studium der Architektur sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, über die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 5 Z 2

2. Außerordentliche Hörer:

Außerordentliche Hörer sind Personen, die das in der Z 1 angeführte Lebensalter erreicht haben und die auf bestimmte Zeit zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder zur Teilnahme an Lehrgängen und Kursen zugelassen werden. Für Lehrgänge und Kurse kann die Altersgrenze vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) nach Maßgabe des Ausbildungszieles herabgesetzt werden.

§ 7 Abs. 3

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unter Bedachtnahme auf den Bedarf und auf die örtlichen Gegebenheiten nach Anhörung des Gesamtkollegiums (des Akademiekollegiums) durch Verordnung zu bestimmen, welche Studienrichtungen an den Abteilungen der Kunsthochschulen (an der Akademie der bildenden Künste) einzurichten sind. Werden mehrere Abteilungen einer Kunsthochschule oder eine Abteilung und die Akademie der bildenden Künste oder eine dieser Einrichtungen und eine Abteilung einer anderen Kunsthochschule oder eine Universität gemeinsam mit

Geltende Fassung

Universität gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so sind sie in der Verordnung anzuführen. Im Falle einer bloßen Mitwirkung einer anderen Hochschule oder Universität ist diese im Studienplan ersichtlich zu machen.

§ 8 Abs. 6 und 8

(6) Der Studienplan bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn der Studienplan Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verletzt. Änderungen des Studienplanes, die die Pflicht- und Wahlfächer betreffen, bedürfen gleichfalls der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(8) Wird ein Studienplan nicht innerhalb eines Jahres ab Konstituierung der Studienkommission (§ 13 Abs. 1) von dieser erlassen, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Studienplanes auf das Abteilungskollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) über, das die versäumte Maßnahme binnen weiterer sechs Monate nachzuholen hat. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über die Gründe der Verzögerung zu berichten und die Setzung einer Nachfrist zu beantragen. Wenn die Verzögerung nicht überwiegend auf das Verschulden des Abteilungskollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) zurückzuführen ist, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Nachfrist von höchstens sechs Monaten zu setzen. Läuft auch die Nachfrist ungenützt ab, so kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Studienplan erlassen. Die Bestimmungen des Abs. 7 sind anzuwenden.

§ 9 Abs. 1

(1) Für jede an einer Abteilung einer Kunsthochschule sowie für jene an der Akademie der bildenden Künste eingerichtete Studienrichtung ist vom Abteilungskollegium (vom Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) eine Studienkommission einzusetzen. Das Abteilungskollegium (Professorenkollegium) kann im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder

Vorgeschlagene Fassung

der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so sind sie in der Verordnung anzuführen. Im Falle einer bloßen Mitwirkung einer anderen Hochschule oder Universität ist diese im Studienplan ersichtlich zu machen.

§ 8 Abs. 6 und 8

(6) Der Studienplan bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Studienplan im Widerspruch zu diesem Bundesgesetz oder anderen Gesetzen oder Verordnungen steht oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist. Änderungen des Studienplanes, die die Pflicht- und Wahlfächer betreffen, bedürfen gleichfalls der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(8) Wird ein Studienplan nicht innerhalb eines Jahres ab Konstituierung der Studienkommission (§ 13 Abs. 1) von dieser erlassen, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Studienplanes auf das Abteilungskollegium (Akademiekollegium) über, das die versäumte Maßnahme binnen weiterer sechs Monate nachzuholen hat. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über die Gründe der Verzögerung zu berichten und die Setzung einer Nachfrist zu beantragen. Wenn die Verzögerung nicht überwiegend auf das Verschulden des Abteilungskollegiums (Akademiekollegiums) zurückzuführen ist, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Nachfrist von höchstens sechs Monaten zu setzen. Läuft auch die Nachfrist ungenützt ab, so kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Studienplan erlassen. Die Bestimmungen des Abs. 7 sind anzuwenden.

§ 9 Abs. 1

(1) Für jede an einer Abteilung einer Kunsthochschule sowie für jene an der Akademie der bildenden Künste eingerichtete Studienrichtung ist vom Abteilungskollegium (Akademiekollegium) eine Studienkommission einzusetzen. Das Abteilungskollegium (Akademiekollegium) kann im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen eine

Geltende Fassung

die Ähnlichkeit von Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission für zwei oder mehrere Studienrichtungen einrichten.

§ 11 Abs. 1 und 2

- (1) Jeder Studienkommission gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 gehören Vertreter
1. der Hochschulprofessoren,
 2. der sonstigen Lehrer (Bundeslehrer, Vertragslehrer, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, Lehrbeauftragte),
 3. der ordentlichen Hörer

in gleicher Zahl an. Als Hochschulprofessoren im Sinne der Z 1 haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten. Die Zahl dieser Vertreter ist vom Abteilungskollegium, an der Akademie der bildenden Künste vom Professorenkollegium, nach den Grundsätzen der fachlichen Zuständigkeit, einer ausreichenden Information der beteiligten Gruppen und einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission festzusetzen.

(2) Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 müssen in der betreffenden Studienrichtung auf einem Gebiet der Künste oder Wissenschaften tätig sein. Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 Z 1 muß Leiter einer Meisterschule, Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung sein. Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein. Sämtliche Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Studienkommission müssen österreichische Staatsbürger sein.

§ 12 Abs. 5

(5) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 ist in einer Wahlversammlung vorzunehmen, deren Einberufung und Leitung durch den Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sowie der Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

gemeinsame Studienkommission für zwei oder mehrere Studienrichtungen einrichten.

§ 11 Abs. 1 und 2

- (1) Jeder Studienkommission gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 gehören Vertreter
1. der Hochschulprofessoren,
 2. der sonstigen Lehrer (Bundeslehrer, Vertragslehrer, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, Lehrbeauftragte),
 3. der ordentlichen Hörer

in gleicher Zahl an. Als Hochschulprofessoren im Sinne der Z 1 haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten. Die Zahl dieser Vertreter ist vom Abteilungskollegium (Akademiekollegium), nach den Grundsätzen der fachlichen Zuständigkeit, einer ausreichenden Information der beteiligten Gruppen und einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission festzusetzen.

(2) Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 müssen in der betreffenden Studienrichtung auf einem Gebiet der Künste oder der Wissenschaften tätig sein. Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 Z 1 muß Leiter einer Meisterschule, Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung sein. Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung und österreichische Staatsbürger sein.

§ 12 Abs. 1 und 5

(1) (Verfassungsbestimmung) Wahlberechtigt und wählbar zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Studienkommission sind jene Hochschulangehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erster Satz erfüllen und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang haben wie österreichische Staatsbürger.

(5) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 ist in einer Wahlversammlung vorzunehmen, deren Einberufung und Leitung durch

Geltende Fassung

§ 16 Abs. 3

(3) Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder Studienrichtungen der Hochschulen und solcher der Universitäten angehören, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder eine andere künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll erscheint und wenigstens eines der Fächer ein zentrales künstlerisches Fach ist (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, die Dauer der Studien, die Pflichtfächer, die abzulegenden Prüfungen sowie den akademischen Grad festzulegen.

§ 20 Abs. 1

(1) Vom zuständigen Abteilungskollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) sind nach Maßgabe des § 8 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in zentralen künstlerischen Fächern (Abs. 2);
2. Einzelunterricht in anderen künstlerischen Fächern (Abs. 3);
3. Seminare und Privatissima (Abs. 4);
4. Proseminare und Übungen (Abs. 5);
5. Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 6);
6. Vorlesungen (Abs. 7);
7. Konversatorien (Abs. 8);
8. Praktika (Abs. 9);
9. Exkursionen (Abs. 10);
10. Werkstättenarbeit (Abs. 11);
11. Ensembleunterricht (Abs. 12).

Vorgeschlagene Fassung

16

den Abteilungsleiter (Rektor der Akademie der bildenden Künste) zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 zweiter Satz sowie des Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Abs. 3

(3) Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen oder Hochschulen oder teils Studienrichtungen der Hochschulen, teils solchen der Universitäten angehören, vom Rektor der Hochschule, an der der Schwerpunkt des Studienprogrammes liegt, nach Anhörung der zuständigen Studienkommission zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder eine andere künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, wenigstens ein Fach ein zentrales künstlerisches Fach ist und die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 nicht ausreichen (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, die Dauer der Studien, die Pflichtfächer, die abzulegenden Prüfungen sowie den akademischen Grad festzulegen.

§ 20 Abs. 1

(1) Vom zuständigen Abteilungskollegium (Akademiekollegium) sind nach Maßgabe des § 8 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in zentralen künstlerischen Fächern (Abs. 2);
2. Einzelunterricht in anderen künstlerischen Fächern (Abs. 3);
3. Seminare und Privatissima (Abs. 4);
4. Proseminare und Übungen (Abs. 5);
5. Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 6);
6. Vorlesungen (Abs. 7);
7. Konversatorien (Abs. 8);
8. Praktika (Abs. 9);
9. Exkursionen (Abs. 10);
10. Werkstättenarbeit (Abs. 11);
11. Ensembleunterricht (Abs. 12).

1094 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 21 Abs. 1

(1) Zur Erreichung der im § 38 Abs. 2 lit. a bis d des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (§ 14 des Akademie-Organisationsgesetzes) angeführten besonderen Unterrichtszwecken kann das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) die Einrichtung von Lehrgängen und Kursen beschließen. Dabei ist über Ort, Zeit, Zulassungsbedingungen, Studienbestimmungen und Unterrichtspläne dieser Studienrichtung zu entscheiden.

§ 22 Abs. 1

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. März. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

§ 23 Abs. 3 und 7

(3) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen höheren Schule nicht gleichwertig, so hat er vor der Aufnahme die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Kurse und Lehrgänge verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung in dem betreffenden Land die erforderliche

Vorgeschlagene Fassung

§ 21 Abs. 1

(1) Zur Erreichung der im § 38 Abs. 2 lit. a bis d des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (§ 14 des Akademie-Organisationsgesetzes) angeführten besonderen Unterrichtszwecken kann das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) die Einrichtung von Lehrgängen und Kursen beschließen. Dabei ist über Ort, Zeit, Zulassungsbedingungen, Studienbestimmungen und Unterrichtspläne dieser Studienrichtung zu entscheiden.

§ 22 Abs. 1

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. März. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

§ 23 Abs. 3 und 7

(3) Ist das im Ausland erworbene Reifezeugnis eines Bewerbers einem österreichischen Reifezeugnis nicht gleichwertig, so sind vom Rektor die erforderlichen und vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer abzulegenden Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt.

Geltende Fassung

Hochschulreife, kann der Rektor genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden hiedurch nicht berührt.

(7) Das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Zentrale Hörerevidenz zu führen.

§ 27 Abs. 6

(6) Die zuständigen Abteilungskollegien (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) haben bei Platzmangel durch die Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen in den sonstigen Pflichtfächern und in den Wahlfächern dafür vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können.

§ 30 Abs. 1

(1) Ordentliche Studien einer anderen Studienrichtung, die an einer inländischen Hochschule abgelegt wurden, oder Studien an einer ausländischen Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen, soweit sie den ordentlichen Studien dieser Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Zentrale Hörerevidenz zu führen.

§ 27 Abs. 6

(6) Die zuständigen Abteilungskollegien (Akademiekollegium) haben bei Platzmangel durch die Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen in den sonstigen Pflichtfächern und in den Wahlfächern dafür vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können.

§ 30 Abs. 1

(1) Ordentliche Studien einer anderen Studienrichtung, die an einer inländischen Hochschule abgelegt wurden, oder Studien an einer ausländischen anerkannten Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen, soweit sie den ordentlichen Studien dieser Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig ist. Das zuständige Organ der Hochschule kann die Anrechnung von Studien im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften, durch Verordnung festlegen; diese ist durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Hochschule und durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

Geltende Fassung

§ 31 Abs. 2

(2) Die an einer inländischen Hochschule für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt abgelegten Prüfungen sind anzuerkennen, soweit sie den in diesem Bundesgesetz und in den Studienplänen vorgeschriebenen Prüfung nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

§ 38 Abs. 2 und 3

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierter Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf die Akademie der bildenden Künste, die Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Prüfungssenat sämtliche Hochschulprofessoren der Hochschule

Vorgeschlagene Fassung

§ 31 Abs. 2

(2) Die an einer inländischen Hochschule für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen anerkannten Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt abgelegten Prüfungen sind anzuerkennen, soweit sie den in diesem Bundesgesetz und in den Studienplänen vorgeschriebenen Prüfung nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind. Das zuständige Organ der Hochschule kann die Anerkennung von Prüfungen im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften durch Verordnung festlegen; diese ist durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Hochschule und durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

§ 38 Abs. 2 und 3

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung als Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierter Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Dem Prüfungssenat dürfen im Einzelfall neben dem Vorsitzenden höchstens zehn Mitglieder angehören.

(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und an der Akademie der bildenden Künste in Wien für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm

Geltende Fassung

angehören. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei Drittel der Hochschulprofessoren anwesend sind.

§ 39 Abs. 4

(4) Umfaßt eine Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 mehrere Prüfungsteile, so gilt sie als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil positiv beurteilt wurde. Bei Prüfungen gemäß Abs. 1 hat die Note aus dem Fach „sehr gut“ zu lauten, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile mit „sehr gut“ beurteilt wurden. Bei Prüfungen gemäß Abs. 2 ist die Note aus dem Fach der Durchschnittswert, der aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zu ermitteln ist. Ergeben sich bei Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bei 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden.

§ 40 Abs. 1, 2 und 3

(1) Die Zahl der Wiederholungen von nicht bestandenen Aufnahmeprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen, soweit nicht die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 zur Anwendung kommen, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung kann auf Antrag des Studierenden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des ordentlichen Hörers bewilligt werden. Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren.

(2) Prüfungen aus wissenschaftlichen, praktischen und künstlerischen Fächern, soweit diese keine zentralen künstlerischen Fächer sind, dürfen nur dreimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann vom Rektor und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines

Vorgeschlagene Fassung

namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Sind in einer Studienrichtung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor weitere Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreise jener Hochschulprofessoren, die ein fachverwandtes zentrales künstlerisches Fach vertreten, namhaft zu machen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 39 Abs. 4

(4) Umfaßt eine Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 mehrere Prüfungsteile, so gilt sie als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil positiv beurteilt wurde. Bei Prüfungen gemäß Abs. 1 hat die Note aus dem Fach „sehr gut“ zu lauten, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile mit „sehr gut“ beurteilt wurden. Bei Prüfungen gemäß Abs. 2 ist die Note aus dem Fach der Durchschnittswert, der aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zu ermitteln ist.

§ 40 Abs. 1, 2 und 3

(1) Die Zahl der Wiederholungen nicht bestandener Aufnahmeprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen, soweit nicht § 34 Abs. 4 anzuwenden ist, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren.

(2) Prüfungen aus wissenschaftlichen, praktischen und künstlerischen Fächern, soweit diese keine zentralen künstlerischen Fächer sind, dürfen nur dreimal wiederholt werden.

Geltende Fassung

Gutachtens des Prüfers bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers erteilt werden.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers (des Beurteilenden) oder im Falle einer kommissionellen Prüfung den Namen des Vorsitzenden des Prüfungssenates enthalten. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studienzweig) und die Aufgaben, die Gegenstand der Diplomprüfung waren, zu enthalten.

§ 43 Abs. 3

(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der eingerechneten Semester, alle für die Studienrichtung (den Studienzweig) vorgeschriebenen Prüfungen, die der ordentliche Hörer erfolgreich abgelegt hat, und deren Noten zu enthalten.

§ 44 Abs. 2 Z 6

6. eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat.

§ 45 Abs. 1, 4 und 5

(1) Den Absolventen der ordentlichen Studien ist auf Antrag vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) der akademische Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, lateinische Abkürzung „Mag. art.“, zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig. Dieser akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers (des Beurteilenden) oder im Falle einer kommissionellen Prüfung den Namen des Vorsitzenden des Prüfungssenates enthalten. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studienzweig) und die Aufgaben, die Gegenstand der Diplomprüfung waren, zu enthalten. Mit Ausnahme der Diplom- und Abschlußprüfungszeugnisse ist eine Beglaubigung nicht erforderlich.

§ 43 Abs. 3

(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der eingerechneten Semester, alle für die Studienrichtung (den Studienzweig) vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten zu enthalten.

§ 44 Abs. 2 Z 6 und 7

6. eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat;
7. in den Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A sein Studium nicht innerhalb der doppelten Studiendauer gemäß Anlage A, gemessen an der Zahl der inskribierten Semester, mit der letzten Diplomprüfung abgeschlossen hat (§ 34 Abs. 3 letzter Satz).

§ 45 Abs. 1, 4 und 7

(1) Das Gesamt(Akademie)kollegium hat auf Ansuchen Absolventinnen der ordentlichen Studien den akademischen Grad „Magistra der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magistra artium“, Absolventen der ordentlichen Studien den akademischen Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, jeweils abgekürzt „Mag. art.“ zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig.

Geltende Fassung

(4) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an den Kunsthochschulen auch in Anwesenheit des zuständigen Abteilungsleiters, durch einen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag kann die Verleihung auch schriftlich vorgenommen werden.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Studienrichtung (der Studienzweig) ist in der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 46 Abs. 2, 3 und 4

(2) Die Verleihung des akademischen Grades ist vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste), das den akademischen Grad verliehen hat, zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(3) Der Träger eines akademischen Grades ist berechtigt, auf diesen zu verzichten. Der Verzicht ist dem Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste), das den akademischen Grad verliehen hat, schriftlich bekanntzugeben. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) wirksam.

(4) Im Falle des Abs. 3 ist der Verlust des akademischen Grades vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) mit Bescheid festzustellen. In diese Bescheide sowie in Bescheide gemäß Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Rückstellung der Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an den Kunsthochschulen auch in Anwesenheit des zuständigen Abteilungsleiters, durch einen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag kann die Verleihung auch schriftlich vorgenommen werden.

(5) Die Verleihungsurkunde hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. absolvierte Studienrichtung (absolvierter Studienzweig) in der gesetzlich festgelegten Bezeichnung;
4. Studiendauer und Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades in allen gesetzlich festgelegten Formen;
5. studiengesetzliche Grundlage der Verleihung.

(7) Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 46 Abs. 2, 3 und 4

(2) Die Verleihung des akademischen Grades ist vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium), das den akademischen Grad verliehen hat, zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(3) Der Träger eines akademischen Grades ist berechtigt, auf diesen zu verzichten. Der Verzicht ist dem Gesamtkollegium (Akademiekollegium), das den akademischen Grad verliehen hat, schriftlich bekanntzugeben. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gesamtkollegiums (Akademiekollegiums) wirksam.

(4) Im Falle des Abs. 3 ist der Verlust des akademischen Grades vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) mit Bescheid festzustellen. In diese Bescheide sowie in Bescheide gemäß Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Rückstellung der Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Geltende Fassung

§ 47

§ 47. Personen, denen von einer österreichischen Hochschule der im § 45 Abs. 1 angeführte akademische Grad verliehen wurde oder die diesen gemäß § 49 Abs. 1 oder 9 erworben haben, sind berechtigt, diesen akademischen Grad im privaten Verkehr, im Verkehr mit Behörden und auf Urkunden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in abgekürzter Form voranzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen.

§ 49 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

(1) Ein von einem österreichischen Staatsbürger oder von einer anderen Person mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an einer ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt abgeschlossenes ordentliches Studium kann durch das Gesamtkollegium jener Hochschule (durch das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste), an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, mit dem Abschluß eines in diesem Bundesgesetz geregelten ordentlichen Studiums (Studienrichtung bzw. Studienzweig) als gleichwertig anerkannt werden (Nostrifizierung).

(2) Das Ansuchen hat die inländische Studienrichtung (einschließlich des allfälligen Studienzweiges) anzugeben, mit deren Abschluß die Gleichstellung beantragt wird.

Folgende Belege sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde;
2. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft beziehungsweise von Personen, die nicht Inländer sind, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich;
3. bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber im Ausland zum Studium zugelassen wurde;

Vorgeschlagene Fassung

§ 47

§ 47. Personen, die von einer österreichischen Hochschule der im § 45 Abs. 1 angeführte akademische Grad verliehen wurde oder die diesen gemäß § 49 Abs. 1 oder 9 erworben haben, sind berechtigt, diesen akademischen Grad im privaten Verkehr, im Verkehr mit Behörden und auf Urkunden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in abgekürzter Form voranzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen. Wurde derselbe akademische Grad gemäß § 45 Abs. 7 mehrfach verliehen, so darf dieser Grad nur einfach geführt werden.

§ 49

Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

§ 49. (1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifizierung eine der Voraussetzungen darstellt, und die an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt im Ausland ein Studium absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses beim Gesamt(Akademie)kollegium jener Hochschule, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung).

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende inländische Studium oder den entsprechenden inländischen akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen.

- a) Geburtsurkunde;
- b) Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich oder der Nachweis im Sinne des Absatz 1 erster Satz;
- c) bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der anerkannten ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt zum Studium zugelassen wurde;
- d) Nachweis über die vergleichbare Qualität des an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt im

Geltende Fassung

4. die Nachweise über das ausländische Studium;
5. die Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen einschließlich der allenfalls verfaßten Diplomarbeit;
6. die Urkunde(n), die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurde(n);
7. die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades, sofern eine Verleihung erfolgte.

(3) Die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde kann Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden und Nachweise erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihre Bebringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist.

(4) Die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften zu prüfen, ob das ausländische Studium des Bewerbers nach Umfang, Anforderungen und Inhalt als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Studium anzusehen ist und ob dem Bewerber daher auf Grund des von ihm nachgewiesenen Studiums und der Prüfungen der akademische Grad (§ 45 Abs. 1) an einer inländischen Hochschule zuerkannt werden könnte.

(5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

- Ausland absolvierten Studiums mit dem Studium an einer österreichischen Hochschule künstlerischer Richtung, sofern diese für das Gesamt(Akademie)kollegium nicht außer Zweifel steht;
- e) die Nachweise über die an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten und der allenfalls angefertigten Diplomarbeit;
 - f) diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, falls jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Studienabschlusses ausgestellt wurde.

Die Unterlagen gemäß lit. a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das Gesamt(Akademie)kollegium kann von der Vorlage einzelner Urkunden absehen, wenn innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten beigebracht werden können, und überdies die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden Studienvorschriften einschließlich des an der Hochschule geltenden Studienplanes hat das Gesamtkollegium nach Anhörung des Abteilungskollegiums, an der Akademie der bildenden Künste in Wien das Akademiekollegium zu prüfen, ob das im Ausland absolvierte Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist.

(5) Sofern die Gleichwertigkeit gemäß Abs. 4 nicht zur Gänze gegeben ist und einzelnen Ergänzungen fehlen, so hat der Antragsteller als Gasthörer die ihm vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

Geltende Fassung

(6) Wird die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde festzustellen, welchem Studienabschluß einer inländischen Studienrichtung (eines Studienzweiges) der ausländische Studienabschluß entspricht und festzulegen, daß der Bewerber berechtigt ist, den im § 45 Abs. 1 näher bezeichneten akademischen Grad zu führen. Das Recht auf Führung eines ausländischen akademischen Grades gemäß § 48 bleibt unberührt.

(7) Mit der Nostrifizierung werden alle Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades oder mit dem Abschluß des inländischen ordentlichen Studiums verbunden sind.

(8) Die Nostrifizierung ist von der gemäß Abs. 1 zuständigen akademischen Behörde mit Bescheid festzustellen und auf den Nachweisen gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 zu vermerken.

(9) Mit Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschulprofessor sowie als ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Abschlüsse ordentlicher Studien an einer ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 6 und 8 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(10) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn einer der im § 46 Abs. 2 erwähnten Umstände vorliegt. Für den Widerruf ist jene Behörde zuständig, die die Nostrifizierung vorgenommen hat. § 46 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(11) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Abs. 1 bis 10 nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 hat das Gesamt(Akademie)kollegium bescheidmäßig festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß das im Ausland absolvierte Studium entspricht und welchen inländischen akademischen Grad, beziehungsweise welche inländische Berufsbezeichnung der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Das Recht gemäß § 48 bleibt unberührt. Die erfolgte Nostrifizierung ist auf der Urkunde gemäß Abs. 2 lit. f zu vermerken.

(7) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Hochschulprofessor oder Ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse einer ausländischen anerkannten Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie im Ausland erworbene akademische Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung des Gesamt(Akademie)kollegiums unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(8) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§ 30 und § 31) nicht anzuwenden, wohl aber sind die Bestimmungen über den Verlust der akademischen Grade (§ 46) anzuwenden.

(9) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Hochschule gestellt werden. Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen.

(10) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt.

Geltende Fassung

§ 51 Abs. 3 und 5

(3) Anlässlich der Aufnahme, der Inskription, des Abganges von der Hochschule und die Verleihung des akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistisch, auch automationsunterstützte, Erhebungen zulässig über:

(5) Die im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen erfaßten Personaldaten der Studierenden, Aufnahme- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 54) zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

26

§ 50 Abs. 2

(2) Für Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen (§ 21) kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Führung einer Berufsbezeichnung eingeräumt werden, sofern dieser Lehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung samt allfälliger Abkürzung ist vom Gesamt(Akademie)kollegium nach Anhörung des oder der für die Durchführung des Lehrganges verantwortlichen Angehörigen der Hochschule vorzuschlagen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfte . . .“ oder „Akademisch geprüfter . . .“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu bestehen.

§ 51 Abs. 3, 5 und 6

(3) Anlässlich der Aufnahme, der Inskription, des Abganges von der Hochschule und die Verleihung des akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistisch, auch automationsunterstützte, Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer zulässig über:

(5) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen automationsunterstützt verarbeitete Daten der Studierenden sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 54) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß dem Hochschul-Steuerengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammhochschule, Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus;
5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inskriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.

1094 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 52 Abs. 2

(2) Gegen Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert, eine Prüfung für ungültig erklärt, eine Reprobationsfrist gesetzt wird oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) zulässig.

§ 56 Abs. 4

(4) Die Abteilungskollegien (das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) haben innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 die Studienkommissionen einzusetzen. Die Wahl (Entsendung) der Mitglieder der Studienkommissionen (§ 11 Abs. 1) ist bis zum Ende des auf die Einsetzung der Studienkommissionen folgenden Semesters vorzunehmen.

§ 57

§ 57. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Der Hochschulbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnsystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, akademischer Grad, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse.

§ 52 Abs. 2

(2) Gegen Bescheide des Vorsitzenden des Prüfungssenates oder der Prüfer, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert oder eine Prüfung für ungültig erklärt oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamt(Akademie)kollegium als zweite und letzte Instanz zulässig.

§ 56 Abs. 4

(4) Die Abteilungskollegien (das Akademiekollegium) haben innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 die Studienkommissionen einzusetzen. Die Wahl (Entsendung) der Mitglieder der Studienkommissionen (§ 11 Abs. 1) ist bis zum Ende des auf die Einsetzung der Studienkommission folgenden Semesters vorzunehmen.

§ 57 Abs. 2 bis 7

(2) § 1, § 5 Z 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 6 und 8, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 12, § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und 7, § 27 Abs. 6, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1, 4, 5 und 7, § 46 Abs. 2, 3 und 4, § 47, § 49, § 50, § 51 Abs. 3, 5 und 6, § 52 Abs. 2, § 56 Abs. 4 sowie die Anlage A, Abschnitte III, VI, VII und X bis XIII sowie die Anlage B Z 5 zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten nach Maßgabe der folgenden Absätze mit 1. Oktober 1993 in Kraft. Zugleich treten § 12 Abs. 3, § 39 Abs. 4 letzter Satz und § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(3) Die nachstehenden Bestimmungen sind in ihrer bis zum angegebenen Zeitpunkt geltenden Fassung wie folgt anzuwenden:

Geltende Fassung

Anlage A, Abschnitt III

25. Studienrichtung „Gesang“

A. Gemeinsame Bestimmungen

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist auch der Nachweis von Vorkenntnissen aus allgemeiner Musiklehre zu erbringen.

Anlage A, Abschnitt VI

31. Studienrichtung „Jazz“ (Studienzweige: „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“, „Jazztheorie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Grundschulung;
- b) Jazztheorie;
- c) Jazzgeschichte;
- d) Improvisation;
- e) Werk- und Improvisationsanalyse;
- f) Rhythmik;

Vorgeschlagene Fassung

1. § 16 Abs. 3 auf Ansuchen, die vor dem 1. Oktober 1993 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind;
2. § 40 Abs. 2 für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Oktober 1993 Prüfungen gemäß § 40 Abs. 2 bereits zweimal wiederholt haben;
3. § 49 auf Verfahren, die vor dem 1. Oktober 1993 anhängig gemacht worden sind.

(4) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein akademischer Grad gemäß § 45 Abs. 1 verliehen wurde, können diesen Grad in der weiblichen Form führen. Der Rektor der Hochschule, an welcher der akademische Grad erworben wurde, hat auf Antrag der Absolventin mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades in weiblicher Form festzustellen.

Anlage A, Abschnitt III

25. Studienrichtung „Gesang“

A. Gemeinsame Bestimmungen

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist auch der Nachweis von Vorkenntnissen als allgemeiner Musiklehre und von Kenntnissen der deutschen Sprache zu erbringen.

Anlage A, Abschnitt VI

31. Studienrichtung „Jazz“ (Studienzweige: „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“, „Jazztheorie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

- a) Theorie der Jazzmusik;
- b) Jazzgeschichte;
- c) Improvisation;
- d) Rhythmik;
- e) Klavier;
- f) Ensemble;

Geltende Fassung

- g) Klavier;
- h) Ensemble;
- i) Big Band;
- j) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
- k) Ensemble und Orchester (Klassik).

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“)

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Big Band;
- d) Musikelektronik;
- e) Vokalensemble;
- f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
- g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten sonstigen Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes.

Anlage A Abschnitt VII

32. Studienrichtung „Darstellende Kunst“ (Studienzweige: „Schauspiel“, „Regie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

Sonstige Pflichtfächer im Grundstudium:

- a) Berufskunde;
- b) Rechtskunde.

B. Studienzweig „Schauspiel“

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Dramenkunde;
- b) Theater- und Literaturgeschichte;
- c) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- d) Kostüm und Maske;
- e) Theatertanz;

Vorgeschlagene Fassung:

- g) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
- h) Ensemble und Orchester (Klassik);
- i) Big Band (für Instrumentalisten);
- j) Korrepetition (für Sänger);
- k) Englisch (für Sänger).

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“)

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Big Band (für Instrumentalisten);
- d) Musiktechnologie;
- e) Vokalensemble;
- f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
- g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes;
- h) Gesangspraxis oder Instrumentalpraxis nach Maßgabe des gewählten Instrumentes.

Anlage A, Abschnitt VII

32. Studienrichtung („Darstellende Kunst“ (Studienzweige: „Schauspiel“, „Regie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

Sonstige Pflichtfächer im Grundstudium:

Bewegungsformen

B. Besondere Bestimmungen

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theater- und Literaturgeschichte;
- b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- c) Kostüm und Maske;
- d) Theatertanz;
- e) Körperliches Training;

Geltende Fassung

- f) Bühnenfechten;
- g) Gymnastik;
- h) Hörspiel;
- i) Fernsehen.

Studienzweig „Regie“

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theater- und Literaturgeschichte;
- b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- c) Sprachgestaltung;
- d) Körperliche Gestaltung;
- e) Bühnenkunde und Bühnentechnik;
- f) Kostüm und Maske;
- g) Hörspiel;
- h) Fernsehen.

Anlage A, Abschnitt X

Malerei, Graphik, Plastisches Gestalten

Studienrichtungen:

Malerei und Graphik, Bildhauerei, Medailleurkunst und Kleinplastik.

39. Studienrichtung „Malerei und Graphik“

Zentrales künstlerisches Fach:

- a) Malerei;
- b) Graphik;
- c) Visuelle Gestaltung.

Vorgeschlagene Fassung:

- f) Hörspiel;
- g) Fernsehen;
- h) Rechtskunde.

Studienzweig Regie

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theater- und Literaturgeschichte;
- b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- c) Sprachgestaltung;
- d) Körperliche Gestaltung;
- e) Bühnenkunde und Bühnentechnik;
- f) Kostüm und Maske;
- g) Hörspiel;
- h) Fernsehen;
- i) Rechtskunde.

Anlage A, Abschnitt X

Malerei, Graphik, Experimentelle visuelle Gestaltung, Plastisches Gestalten.

Studienrichtungen:

Malerei und Graphik; Bildhauerei; Experimentelle visuelle Gestaltung; Medailleurkunst und Kleinplastik.

B. Besondere Bestimmungen

39. Studienrichtung „Malerei und Graphik“

- a) Malerei;
- b) Graphik.

40. Studienrichtung „Experimentelle visuelle Gestaltung“

Zentrales künstlerisches Fach:

Visuelle Gestaltung und Konzeptionelle Kreativität

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kultur- und Gesellschaftstheorie;
- b) Kunstphilosophie und Ästhetik;

Geltende Fassung

Anlage B Z 5. Kurzstudium „Musiktherapie“:

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“, die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter an. Vorsitzender ist der Rektor oder der von ihm namhaft gemachte Hochschulprofessor.

Artikel II

§ 13 Abs. 8

(8) Dem Prüfungssenat gehören an der Akademie der bildenden Künste die Leiter aller Meisterschulen und Institute, an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung die Leiter aller Meisterklassen und Lehrkanzeln an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.

Vorgeschlagene Fassung:

- c) Kunstgeschichte;
- d) Realisation materieller und immaterieller Konzepte;
- e) Kulturpolitik und Kulturmanagement;
- f) Medienanalyse und Medienreflexion.

Anlage B Z 5. Kurzstudium „Musiktherapie“

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre und der deutschen Sprache nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“, die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter an. Vorsitzender ist der Rektor oder der von ihm namhaft gemachte Hochschulprofessor.

Artikel II

§ 13 Abs. 8

(8) Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen, Meisterschulen und Lehrkanzeln für Architektur an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 21 Abs. 3

(3) § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

Geltende Fassung

Artikel III

§ 15 Abs. 5

(5) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterklasse). Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen und Lehrkanzeln der jeweiligen Hochschule an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel III

§ 15 Abs. 5

(5) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterklasse). Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen, Meisterschulen und Lehrkanzeln für Architektur an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 21 Abs. 4

(4) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

1094 der Beilagen

32